

STATUTEN Gewerbeverein Mörschwil

I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Mörschwil“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Mörschwil. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. (Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Als Mitglieder können nachfolgende Personen/Firmen aufgenommen werden, wenn Sie in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig sind:

- a) natürliche Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv-, Kommanditgesellschaften), die den Geschäftssitz oder ihr Domizil in Mörschwil haben.
- b) Juristische Personen (AG, GmbH, etc.), die den Geschäftssitz in Mörschwil haben.
- c) Personengesellschaften mit Geschäftssitz ausserhalb Mörschwil, deren Inhaber den Wohnsitz in Mörschwil haben.
- d) Juristische Personen mit Geschäftssitz ausserhalb Mörschwil, deren leitende Angestellte den Wohnsitz in Mörschwil haben.

Art. 4 Arten von Mitgliedschaften

Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt, kann wahlweise als **Einzelmitglied oder Firmenmitglied** dem Verein beitreten. Mit der Beitrittserklärung ist auch die Art der Mitgliedschaft zu wählen.

Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart kann jeweils auf die nächstfolgende Hauptversammlung schriftlich (E-Mail oder Post) mitgeteilt werden.

Sowohl die Einzelmitglieder wie auch die Firmenmitglieder müssen einen Vertreter ernennen. Dieser wird mit Vereinsinformationen bedient, erhält die Einladung an Vereinsversammlungen und wird im Branchenverzeichnis als Vertreter geführt. Ein Vertreterwechsel kann jeweils auf die nächste Hauptversammlung schriftlich (E-Mail oder Post) mitgeteilt werden.

Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht entbunden, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Der Wohn- oder Geschäftssitz muss nicht zwingend in Mörschwil sein.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und ist jederzeit möglich. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Der Abgewiesene hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist ab dem ersten ganzen Vereinsjahr geschuldet.

Die Aufnahme von Mitgliedern, welche die unter Ziff. 3 erwähnten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, kann in Ausnahmefällen durch die Mitgliederversammlung erfolgen und ist entsprechend zu begründen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Für das laufende Jahr der Mitgliedschaft ist noch der ganze Vereinsbeitrag zu leisten.

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln oder dem Verein Unehre bereiten, können durch die Hauptversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Rekursrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung.

Bei Auflösung der Firma erlischt die Mitgliedschaft per sofort. Bei Wechsel des Geschäfts- oder Wohnsitzes erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Einzel- oder Firmenmitglied ist an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Es entfällt jeweils eine Stimme auf ein Mitglied. Der ernannte Vertreter oder eine durch ihn bevollmächtigte Person aus dem Mitglieds-Betrieb kann diese Stimme vertreten.

Jedes Einzel- oder Firmenmitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag für Firmenmitglieder muss höher sein als jener für Einzelmitglieder, darf aber das Doppelte nicht übersteigen.

Bei Einzelmitgliedern ist jeweils eine Person an der Hauptversammlung zugelassen. An Vereinsanlässen kann der gemeldete Vertreter zusammen mit der Partnerin teilnehmen.

Bei Firmenmitgliedern ist neben dem Vertreter eine weitere Person (ohne Stimmrecht) zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen. An Vereinsanlässen kann der gemeldete Vertreter und eine weitere Person jeweils zusammen mit der Partnerin teilnehmen.

III: ORGANE

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Vierteljahr abgehalten werden. Ihre hauptsächlichsten Traktanden sind:

- Wahl von zwei Stimmenzählern
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung, Budget und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- Bestimmung der Entschädigung laut Art. 16 Abs. 2
- Mutationen
- Wahlen
- Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Umfrage

Bei der Bestellung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgattungen zu achten.

Hauptversammlungsanträge, zu deren Behandlung eine Vorarbeit nötig ist, müssen bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Kompetenz der Mitgliederversammlung

Neben den unter Art. 9 erwähnten, liegen folgende Kompetenzen ausschliesslich

bei der Mitgliederversammlung:

- a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind
- b) Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten an den Vorstand
- c) Revision der Statuten
- d) Abberufung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Aus dem Kreise der Mitglieder kann durch eine begründete Eingabe mit den Unterschriften von mindestens einem Fünftel ihrer Gesamtzahl die Abhaltung einer Versammlung verlangt werden, zu welcher der Vorstand innert drei Wochen einzuladen hat. An den Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Versammelten.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Ausgabenkompetenz des Vorstands

Der Vorstand kann über Auslagen im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets verfügen.

Art. 14 Geschäftsprüfungskommission

Von der Hauptversammlung werden alle zwei Jahre zwei Revisoren gewählt, welche die Jahresrechnung sowie die gesamte Tätigkeit der Vereinsleitung und deren Organe zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

IV. FINANZEN

Art. 15 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Die jährlich von der Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge
- Die freiwilligen Beiträge und Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsaktivitäten wie Gewerbe-Ausstellung, Werbebroschüre, etc.

Art. 16 Entschädigung an Mitglieder

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf angemessene Spesenentschädigung. Dem Vorstand wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.

Art. 19 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange ihm wenigstens 8 Mitglieder angehören.

Bei allfälliger Vereinsauflösung müssen Inventar und Vermögen der Geschäftsstelle des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen übergeben werden. Bildet sich ein neuer Gewerbeverein im Sinne der Zweckbestimmung von Art. 2, so hat dieser Anspruch auf das Vereinsgut.

Art. 20 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. März 1962 genehmigt worden.

Die 1. Statutenrevision ist an der Hauptversammlung vom 28.04.2005 genehmigt worden.

Die Änderung der Artikel 3 bis 7 zur Rubrik „**II. Mitgliedschaft**“ ist an der Hauptversammlung vom 28. März 2014 genehmigt worden.

Mörschwil, den 31. März 2017

Für den Vorstand:

Der Präsident
Roger Jud

Die Aktuarin
Esther Popp